

Zulassung des Bürgerbegehren „Freiflächen-Photovoltaikanlage Gewann Reute“

1. Vorlage

An den Gemeinderat zur Beschlussfassung in der Sitzung am 22.07.2019 (öffentlich).

2. Sachdarstellung

Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat nach § 21 (4) GemO spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags.

Ein Bürgerbegehren ist zulässig, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

a) Die Angelegenheit muss im Wirkungskreis der Gemeinde liegen

Der Wirkungskreis der Gemeinde wird in § 2 Gemeindeordnung (GemO) beschrieben. Es sind darunter Angelegenheiten zu verstehen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder einen spezifischen Bezug zur Gemeinde haben und die der Gemeinde im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts garantiert sind. Diese Voraussetzung ist erfüllt.

b) Der Gemeinderat muss für die Angelegenheit zuständig sein

Die Zuständigkeit des Gemeinderats ergibt sich aus § 24 GemO. Für Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters fallen, ist ein Bürgerbegehren ausgeschlossen. Hierunter fallen uneingeschränkt alle Weisungsaufgaben sowie Angelegenheiten, die Kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen. Aufgaben, die der Gemeinderat durch generelle Regelung in der Hauptsatzung oder durch Einzelbeschluss auf den Bürgermeister überträgt, erledigt dieser ebenfalls in eigener Zuständigkeit. Solche Angelegenheiten können daher nicht Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein. Diese Voraussetzung ist erfüllt.

c) Über die Angelegenheit durfte innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden sein

Dies ist nicht der Fall, diese Voraussetzung ist ebenfalls erfüllt.

d) Der Bürgerentscheid muss schriftlich eingereicht werden

Das Bürgerbegehren wurde bei der Stadtverwaltung am 04.06.2019 schriftlich eingereicht. Diese Formerfordernis ist erfüllt.

e) Der Antrag muss die zur Entscheidung stehende Frage, eine Begründung und einen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten

Antrag, Begründung und Unterschriften müssen in Schriftform vorliegen. Der Begriff „schriftlich“ verlangt die eigenhändige Unterschrift. Die Unterschriften müssen unter der Fragestellung und Begründung des Antrags von den Initiatoren privat gesammelt und dann grundsätzlich alle einheitlich bei der Gemeinde abgegeben werden. Der Antrag muss so eindeutig formuliert sein, dass ein übereinstimmender Wille der Unterzeichner erkennbar ist.

An die Begründung dürfen keine zu hohen Anforderungen gestellt werden. Der weitergehende Finanzierungsvorschlag entfällt, da durch den städtebaulichen Vertrag für die Stadt Laichingen keine weiteren Kosten anfallen.

Die Begründung stellt ausreichend dar, dass in Laichingen die Klimaschutzziele und die Umsetzung der Energiewende vorangebracht werden soll.

Die zur Entscheidung zu bringende Frage muss hinreichend klar definiert sein und so formuliert sein, dass sie mit „JA“ oder „NEIN“ beantwortet werden kann.

Die Fragestellung entspricht diesen Anforderungen.

f) Für die zur Entscheidung bringende Frage muss ein Bürgerentscheid zulässig sein

Dies beurteilt sich nach den bereits in Buchstabe a) und b) genannten Voraussetzungen sowie dem „Negativkatalog“ nach § 21 Abs. 2 GemO. Ein Bürgerentscheid findet demnach nicht statt über:

- Weisungsaufgaben und Angelegenheiten, die Kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen,
- Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung,
- Die Rechtsverhältnisse der Gemeinderäte, des Bürgermeisters und der Gemeindebediensteten,
- Die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die Kommunalabgaben, Tarife und Entgelte
- Die Feststellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses der Gemeinde und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe
- Bauleitpläne und örtliche Bauvorschriften, mit Ausnahme des verfahrenseinleitenden Beschlusses (sogenannter Aufstellungsbeschluss von Bebauungsplänen oder Flächennutzungsplänen, nicht jedoch die weiterführenden Beschlüsse oder der Satzungsbeschluss selbst)
- Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren.

Zur thematischen Zulässigkeit bestehen keine Bedenken.

g) Der Antrag muss von mindestens 7 % der Bürger unterschrieben sein

Der Antrag muss von einer Mindestzahl von Bürgern (nicht Einwohner) unterstützt werden. Das Gesetz sieht ein einheitliches Unterschriftenquorum von 7 % der Bürger vor. Die unterzeichnenden Bürger müssen im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sein und dürfen von der Ausübung des Wahlrechts nicht ausgeschlossen sein. Bürger ist gemäß § 12 Abs. 1 GemO wer Deutscher im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der EU besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt.

Die Zahl der Wahlberechtigten belief sich zum Anfragezeitpunkt auf 9.304 Personen, das heißt, es sind mindestens 652 Unterschriften erforderlich. Die Bürgerschaft hat den Antrag mit über 1250 Unterschriften eingereicht. Nach Prüfung sind mindestens 750 Unterschriften gültig.

h) Das Bürgerbegehren muss, wenn es sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats richtet, innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein

Der Beschluss des Gemeinderats in der Sitzung am 18.03.2019 ist in der örtlichen Presse am 20.03.2019 bekannt gemacht worden, was nach einschlägiger Rechtsprechung den Fristbeginn auslöst (20.03.2019 – 19.06.2019). Die Frist ist daher eingehalten.

Da das Bürgerbegehren unter den oben genannten Voraussetzungen zulässig ist, muss eine Entscheidung über die Zulässigkeit ergehen. Der Gemeinderat hat zu prüfen, ob der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids die dargestellten Voraussetzungen erfüllt.

Die Prüfung der Verwaltung hat ergeben, dass die Voraussetzungen erfüllt sind.

Sind die an das Zustandekommen einer Bürgerbegehrens gestellten Anforderungen erfüllt, muss der Gemeinderat das Bürgerbegehren für zulässig erklären und das im Kommunalwahlgesetz geregelte Verfahren für die Durchführung des Bürgerentscheids einleiten. Dem Gemeinderat bleibt hier kein Ermessensspielraum. Gemeinderäte, die das Bürgerbegehren unterstützt haben, sind bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags deswegen allein nicht befangen.

Gemäß § 21 Abs. 6 der Gemeindeordnung ist ein Bürgerentscheid innerhalb von vier Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit durchzuführen, als bis spätestens 22.11.2019.

3. Finanzielle Auswirkungen

Zur Durchführung eines Bürgerentscheids ist mit ca. 30.000.- Euro an Kosten zu rechnen.

4. Beschlussvorschlag:

Das am 04.06.2019 eingegangene Bürgerbegehren „Freiflächen-Photovoltaikanlage Gewann Reute“ gegen den am 18.03.2019 vom Gemeinderat gefassten Beschluss ist zulässig.

Oder Alternative zur Abhilfe des Bürgerbegehrens:

Gemäß § 21 Abs. 4 S. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg entfällt ein Bürgerentscheid infolge eines eingereichten Bürgerbegehrens, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

Am 18.03.2019 hat der Gemeinderat sich mehrheitlich gegen den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gewann Reute, Laichingen, ausgesprochen. Das Bürgerbegehren richtet sich gegen diesen Beschluss.

Dem Gemeinderat ist die Möglichkeit der Abhilfe des Bürgerbegehrens durch eine nochmalige Abstimmung über die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gewann Reute zu geben.

Der in der BU 35/2019 am 18.03.2019 vorgestellte Sachverhalt ist der Anlage beigelegt. Stimmt der Gemeinderat dem damaligen Beschlussvorschlag erneut nicht zu, ist ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Alternativer Beschlussvorschlag:

- a) Der Gemeinderat stimmt der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den südlichen Teilflächen der Flst. 3976 und 3977 und den Flst. 3990 des Gewanns Reute auf der Gemarkung Laichingen mit einer Größe von ca. 12 ha grundsätzlich zu.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Fa. W-I-N-D Energien GmbH für das Bauleitplanverfahren einen entsprechenden städtebaulichen Vertrag abzuschließen.

Laichingen, den 10.07.2019

Gefertigt:

Gesehen:

Binder
Hauptamtsleiter

Kaufmann
Bürgermeister